

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretungssitzung vom 6. April 2017

Mitteilungen

Tourismusstatistik

Die Tourismusstatistik zeigt im Februar 2017 sowie im Vergleich zum Vorjahr und zum Mittelwert der letzten 5 Jahre (2012-2016) folgende Ergebnisse:

Monat	Februar 2017	Vergl. Vorjahr	Vergl. 5 Jahre
Gäste	45.641	+2,44%	+8,10%
Nächte	236.759	-5,23%	+0,24%

Saison	Wintersaison 16/17	Vergl. Vorjahr	Vergl. 5 Jahre
Gäste	110.672	-0,66%	+3,93%
Nächte	547.181	-3,67%	-1,91%

Klausur der Gemeindevertretung am 30. 3. 2017

Am 30. 3. 2017 fand eine Klausur für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung statt.

Unter dem Titel „Wohnen im Kleinwalsertal“ wurde ein Überblick über die aktuelle Angebots- und Nachfragesituation sowie das Preisniveau auf dem Immobilienmarkt gegeben und über aktivierbaren Leerstand in der Gemeinde diskutiert.

Im zweiten Tagesordnungspunkt wurde die „Organisation der Gemeindeverwaltung“ thematisiert. Die Betrachtung der letzten 15 Jahre hat aufgezeigt, dass die Aufgaben sowohl in der Hoheitsverwaltung als auch in der Privatwirtschaft deutlich zugenommen haben und vor allem die Komplexität der Verfahren gestiegen ist. Der Personalstand hat sich in diesem Zeitraum jedoch nicht erhöht.

Als dritter Punkt wurde die Überprüfung des Sozialzentrum Kleinwalsertal vorgestellt. Im Ergebnis bieten die Einrichtungen des Sozialzentrums höchste Qualität, der Betrieb ist in den Abläufen und der personellen Besetzung wirtschaftlich und vergleichbar mit ähnlichen Häusern. Das Gebäude und die Räumlichkeiten sind für Bewohner und Besucher überdurchschnittlich großzügig und komfortabel. Der letzte Punkt „Haushaltskonsolidierung 2016“ musste aus zeitlichen Gründen verschoben werden und soll bei der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses 2016 am 29. 5. 2017 nachgeholt werden.

Beschlussgegenstände

Abgabenkommission - Erlassung einer Geschäftsordnung

Die Abgabenkommission wurde von der Gemeindevertretung am 16. 4. 2015 bestellt. Diese benötigt für die konstituierende Sitzung eine Geschäftsordnung, die von der Gemeindevertretung zu verordnen ist. Die letzte Geschäftsordnung wurde im Jahr 2005 auf inzwischen veralteten Rechtsbestimmungen (Abgabenverfahrgesetz) verordnet. Die vorliegende aktualisierte Geschäftsordnung wurde in Abstimmung mit dem Gemeindeverband erstellt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, folgende

Geschäftsordnung der Abgabenkommission der Gemeinde Mittelberg

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 6. 4. 2017 wird gemäß § 13 des Abgabengesetzes, (AbgG), LGBl. Nr. 56/2009 i.d.g. Fassung verordnet:

§ 1 Aufgaben

Der Abgabenkommission obliegen die ihr aufgrund des Abgabengesetzes als Abgabenbehörde zweiter Instanz zufallenden Aufgaben.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- 1.) Der Vorsitzende muss die Abgabenkommission nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 288 BAO.
- 2.) Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gilt der § 40 Abs. 4 bis 8 des Gemeindegesetzes sinngemäß.

§ 3 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

- 1.) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, hat es dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten ein Ersatzmitglied derselben Parteiliste zur Sitzung einberufen.
- 2.) Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Er kann auch Sachbearbeiter des Gemeindeamtes mit beratender Stimme beiziehen.
- 3.) Berichterstatter ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied oder einem Sachbearbeiter übertragen.

§ 4 Abstimmung

- 1.) Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Für die Abstimmung gilt der § 44 des Gemeindegesetzes sinngemäß.

§ 5 Vertraulichkeit, Befangenheit und Amtsverschwiegenheit

- 1.) Die Sitzungen der Abgabenkommission sind nicht öffentlich. Beratungen, Beschlussfassung und Beschlüsse sind vertraulich.
- 2.) Für die Mitglieder gelten die §§ 48a und 76 BAO über die Geheimhaltungspflicht und Befangenheit.

§ 6 Verhandlungsschrift

- 1.) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder,
 - b) Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
 - c) die Namen des Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- 2.) Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom Vorsitzenden erstellten Mitglied oder dem vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten.
- 3.) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- 4.) Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Abgabenkommission und dem Bürgermeister zu.
- 5.) Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindeamt aufzubewahren.

§ 7 Stellvertretung des Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gehen die ihm nach dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf den Stellvertreter über. Dieser ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

§ 8 Geschäftsbehandlung

- 1.) Der Sachbearbeiter im Gemeindeamt hat Anbringen, über welche die Abgabenkommission zu entscheiden hat, dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht des Vorsitzenden. Vor Unterfertigung eines Bescheides durch den Bürgermeister gemäß § 66 des Gemeindegesetzes ist dessen Übereinstimmung mit dem Beschluss der Abgabenkommission zu prüfen.
- 2.) Die Akten sind im Gemeindeamt aufzubewahren.

§ 9 Entschädigung

Den Mitgliedern der Abgabenkommission gebührt für Zeitversäumnis das von der Gemeindevertretung für Ausschussmitglieder jeweils festgelegte Sitzungsgeld.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung vom 15. 6. 2005 tritt damit außer Kraft.

Regionales Radwegekonzept Kleinwalsertal

mi616.5-1/2014 (Regionales Radwegekonzept Kleinwalsertal)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 16. 4. 2015 die Gründung der Projektgruppe Radwegekonzept beschlossen und diese mit der Erstellung eines Regionalen Radwegekonzeptes Kleinwalsertal beauftragt. Das Regionale Radwegekonzept konnte nach zahlreichen Sitzungen der Projektgruppe mit dem Planungsbüro M+G in Abstimmung mit dem Energieinstitut Vorarlberg und der Abteilung Straßenbau des Landes Vorarlberg fertiggestellt und in der Klausur am 3. 4. 2017 den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung vorgestellt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt mit 23 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme:

Die **Gemeinde Mittelberg** bekennt sich zur **aktiven Förderung des Radverkehrs**. Ziel ist es, motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad zu verlagern und Freizeitradverkehr zu fördern. Damit soll ein Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde und zur Attraktivität als Tourismusstandort sowie zur Erreichung der Energieautonomieziele Vorarlbergs geleistet werden.

Die Gemeinde Mittelberg ist bestrebt, in ihrem Gemeindegebiet die **Qualität** bestehender Radverbindungen zu verbessern und bei Bedarf **neue, attraktive Routen** für den Radverkehr zu errichten sowie für die erforderliche Instandhaltung und Wegweisung zu sorgen. Als

Grundlage dafür hat die Gemeinde Mittelberg in Abstimmung mit dem Land Vorarlberg ein „Regionales Radroutenkonzept“ erarbeitet.

Die Gemeinde Mittelberg nimmt das Radroutenkonzept Kleinwalsertal im Sinne eines „Masterplans“ für die kurz-, mittel- und längerfristige Infrastrukturentwicklung zustimmend zu Kenntnis.

Es wird beschlossen, im Radroutenkonzept vorgesehene neue Routenführungen mit der entsprechenden Liniensignatur **im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen** und die **Inhalte des regionalen Radroutenkonzeptes dem Land Vorarlberg** für den Aufbau einer zentralen Radrouten-Datenbank zur Verfügung zu stellen.

Als Grundlage für die weitere Realisierung des Radroutenkonzeptes soll ein **zeitlicher Realisierungsfahrplan** festgelegt und die jeweiligen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Land Vorarlberg als Fördergeber - nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel - schrittweise umgesetzt werden.

Aufbauend auf dem regionalen Radroutenkonzept soll in weiterer Folge auch die **landesweit einheitliche Radverkehrs-Wegweisung** umgesetzt werden.

Skiweg Maisäßlift - Mooslift

Der Verbindung Maisäßlift - Mooslift wird im Schiwegkonzept wegen der zentralen Anbindung von Böden an Mittelberg eine große Bedeutung zugesprochen.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 11. 5. 2016 wurde die Firma Klenkhart & Partner mit der Einreichplanung beauftragt. Aufgrund einer ersten Kosten schätzung von Herrn DI Christian Weiler wurde mit Kosten von € 80.000,00 kalkuliert. Diese Kosten beinhalteten aber „nur“ die Erstellung der Trasse ohne Schneegleitböcke und Verbesserung der Ableitung der Oberflächenwässer. In den Vorplanungen unter Einbeziehung der Wildbach- und Lawinerverbauung musste festgestellt werden, dass es bei der Ableitung der Oberflächenwässer Handlungsbedarf gibt. Um eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz zu bekommen, muss gewährleistet sein, dass es zu keiner Verschlechterung der Situation für die Unterlieger kommt.

Zuerst war angedacht die Herstellung der Verbindung bereits im Jahr 2016 zu realisieren. Dies musste auf Grund der deutlich höheren Kosten verschoben werden. Mitte März 2017 wurde die Einreichplanung fertiggestellt, sowohl der Technische Bericht als auch ein Lageplan liegen den Unterlagen der Gemeindevertretung bei.

Die Kosten für die Herstellung des Skiweges inklusive einer Lawinerverbauung in Form von Schneegleitböcken mit Oberflächenentwässerung werden von der Firma Klenkhart & Partner mit netto

€ 186.000,00 kalkuliert. In diesem Betrag sind € 38.500,00 für die Schneegleitböcke enthalten. Es laufen derzeit Gespräche mit der Wildbach- und Lawinerverbauung, diesen Betrag aus dem FWP Heuberg zu finanzieren.

Die Bruttobaukosten nach Abzug der Schneegleitböcke errechnen sich somit mit € 175.500,00.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft links der Breitchach haben in einem Vorgespräch am 25.01.2017 auch nach Übernahme des Jedermannlifts die Notwendigkeit der Erstellung der Skiverbindung bekundet.

Die Gemeindevertretung beschließt mit 23 gegen 1 Stimme, den Skiweg zwischen dem Maisäßlift und dem Mooslift gemäß vorliegender Planung zu errichten und hierzu

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Planung zur Bewilligung nach dem Gesetz für Naturschutz und Landschaftsschutzentwicklung (GNL) und nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) einzuholen,
- mit den Grundeigentümern entsprechende Dienstbarkeitsverträge abzuschließen,
- mit der Wildbach- und Lawinerverbauung zwecks Kostenübernahme der Schneegleitböcke aus dem FWP Heuberg zu verhandeln, sowie
- weitere mögliche Kosteneinsparungen zu prüfen.

In der Planung zu berücksichtigen sind auch die Skiabfahrt Richtung Böden und die Beschneidung der Skiverbindung. Die Baumaßnahmen sollen möglichst im Herbst 2017 durchgeführt werden. Eine Bedeckung ist entweder durch einen Nachtragshaushalt 2017 oder durch eine Berücksichtigung im Voranschlag 2018 herzustellen.

2 Abänderungsanträge zum Flächenwidmungsplan

EBENHOCH Wolfgang (07/2015) - GST-NRn 2622/1, 2638/3

Herr Wolfgang Ebenhoch, Rohrweg 12, 6993 Mittelberg, hat mit Schreiben vom 4. 5. 2015 einen Antrag auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 2622/1 und 2638/3 KG Mittelberg in Mittelberg - Rohrweg eingebracht. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag auf Grund der kurzfristig eingegangenen Stellungnahmen zu vertagen. Die Stellungnahmen sollen zunächst bearbeitet und der Antrag erneut dem Raumplanungsausschuss vorgelegt werden.

NOCKER Manfred (08/2017) - GST-NRn .1088, 1648/3, 1678/4

Herr Manfred Nocker, Oberseitestraße 39, 6992 Hirschegg hat mit Schreiben vom 14. 2. 2017, eingelangt am 20. 2.

2017, die Umwidmung der Grundstücke .1088, 1648/4 sowie eine rund 95 m² messende Teilfläche des Grundstücks GST-NR 1648/3 von Freifläche - Landwirtschaft in Baufläche - Wohngebiet beantragt. Grundlage bildet die geplante Errichtung einer Garage mit Carport gemäß den Eingabeunterlagen der Drexelbau GmbH vom 1. 12. 2016. [...]
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag auf Umwidmung der Grundstücke GST-NRn .1088, 1678/4 sowie eine ca. 95m² messende Teilfläche des Grundstücks GST-NR 1648/3 alle KG Mittelberg, von Freifläche - Landwirtschaft in Baufläche - Wohngebiet zu genehmigen. Grundlage für den Beschluss in der Gemeindevertretung bildet die Plandarstellung der Gemeinde Mittelberg über die Widmungsänderung vom 23. 3. 2017.
Im Zusammenhang mit der Umwidmung beschließt die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Raumplanungsausschusses einstimmig, für die neu gewidmete Baufläche - Wohngebiet, die Bauzone 4 (max. BNZ 60% und HGZ 3) gemäß der Baunutzungs- und Höchstgeschosszahlenverordnung der Gemeinde Mittelberg i.d.g.F. auszuweisen.

Alpe Auen Ifen (09/2017) - GST-NR 2339/1

Die Agrargemeinschaft Alpgemeinschaft Auen Ifen, hat mit Schreiben vom 22. 2. 2017 einen Antrag auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Mittelstation des Skigebietes Ifen, das Grundstück GST-NR 2339/1 KG Mittelberg betreffend, eingebracht.
Grundlage für die beantragte Widmungsänderung bildet der geplante Neubau einer Kabinenbahn im Skigebiet Ifen, wovon die bestehende Stützpunkthütte der Bergrettung Riezlern betroffen ist. Im Zuge der Modernisierungs- und Baumaßnahmen, soll eine neue Kabinenbahn in 2 Sektionen (1. Ifenbahn, 2. Hahnenköpfelebahn) vom Tal bis an den Gipfel errichtet werden. Die Trasse für die neue Kabinenbahn verläuft dabei genau über die bestehende Stützpunkthütte der Bergrettung Riezlern. Sofern die Hütte bestehen bleiben sollte, wäre ein erheblicher baulicher und finanzieller Mehraufwand erforderlich (zusätzlich Stütze). Die Liftbetreiber, die Bergrettung sowie die Agrargemeinschaft Alpgemeinschaft Auen Ifen als Grundeigentümerin haben sich daher geeinigt, die bestehende Hütte abzubauen und an einem neuen Standort wieder neu zu errichten. Für eine allfällige baurechtliche Bewilligung der Verlegung, sollen die raumplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. [...]

Aufgrund dem angedachten Standort ist im Umwidmungsverfahren eine Um-

welterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich, deren Durchführung am 17. 3. 2017 beantragt wurde. Die Durchführung einer UEP erfordert im Umwidmungsverfahren eine einmonatige Planaufgabe, der ein entsprechender Beschluss über den ENTWURF durch die Gemeindevertretung voranzugehen hat.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden ENTWURF über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und Umwidmung einer ca. 100m² messenden Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2336/1 KG Mittelberg von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Sondergebiet „Stützpunkt Bergrettung“ gemäß der Plandarstellung der Gemeinde Mittelberg vom 23. 3. 2017 zu genehmigen und das Planaufgabeverfahren einzuleiten.

Nach Vorliegen des Ergebnisses der UEP sowie Abschluss der Planaufgabe ist der Antrag zur abschließenden Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorzulegen.

RIEZLER Wolfram (14/2015) - GST-NRn 2752/1, 2752/3, 2752/4

Herr Wolfram Riezler hat mit Schreiben vom 21. 7. 2015 einen Antrag auf Umwidmung des Grundstücks GST-NR 2752/4 KG Mittelberg von FS „Liftstation“ in Baufläche - Wohngebiet eingebracht. Grundlage bilden die geplanten Baumaßnahmen am Objekt Walslerstraße 376a in Mittelberg. Das Bestandsobjekt ist in einem schlechten Bauzustand und soll erneuert und gleichzeitig erweitert werden. Im Unter- und Erdgeschoss soll ein Werkstatttrakt erstellt und darauf Wohnräume (1 Wohnung Antragsteller, 3 Gästezimmer) errichtet werden. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag auf Anpassung des Flächenwidmungsplanes auf den Grundstücken GST-NRn 2752/1, 2752/3 und 2752/4 alle KG Mittelberg, im Bereich der Talstation Zafernalift in Mittelberg zu genehmigen. [...]

Beschluss zur Bauzone: Im Zusammenhang mit der Umwidmung beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, für die neu gewidmete Baufläche - Wohngebiet, die Bauzone 3 (max. BNZ: 70% HGZ: 3) gemäß der Baunutzungs- und Höchstgeschosszahlenverordnung der Gemeinde Mittelberg i.d.g.F. auszuweisen.

Beschluss Ausnahme von der Bauzone - § 35 RPG: Gemäß der Eingabeplanung der Drexelbau GmbH weist das Gebäude nach der Baumaßnahme eine Gesamtgeschossfläche von 461 m² auf. Das neue Grundstück GST-NR 2752/4, welches in BW umgewidmet wird, hat eine Größe 460m² (=Nettogrundfläche). Es errechnet sich somit eine Baunutzungszahl von 100,3%.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, eine

Ausnahme gem. § 35 Raumplanungsgesetz für die Überschreitung der Baunutzungszahl von 70% auf 101%. Bei der gegenständlichen Ausnahme handelt es sich um eine projektbezogene Ausnahme, welche für die Umsetzung der Baumaßnahme gemäß den Eingabeunterlagen „Umbau + Erweiterung Zafernalift Talstation“ der Drexelbau GmbH vom 28. 2. 2017, eingelangt am 3. 3. 2017, erteilt wird.

Riezlern, den 12. April 2017
DER BÜRGERMEISTER: gez. A. Haid